

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Kirsten Tackmann, Karin Binder, Kornelia Möller, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 17/11272 –**

### **Zwei Jahre nach der Novellierung des Bundeswaldgesetzes**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Vor zwei Jahren wurde das Bundeswaldgesetz (BWaldG) novelliert (31. Juli 2010). Geändert wurde das BWaldG in fünf Bereichen, zu welchen sowohl im Deutschen Bundestag als auch im Bundesrat größtenteils Einigkeit herrschte. Durch die Novelle sollten die Anlage von Agroforstsystemen erleichtert, die Verkehrssicherungspflicht der Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer präzisiert und die Möglichkeiten für die forstwirtschaftlichen Vereinigungen verbessert werden. Zusätzlich wurde näher definiert, was aktuell unter Staatswald zu verstehen ist und welche Waldzustandserhebungen (z. B. Bundeswaldinventur) durchzuführen sind.

Dennoch blieb es damit bei einer „kleinen Novelle“, die eine von vielen gesellschaftlichen und politischen Gruppen geforderte Neudefinition der „gute[n] fachliche[n] Praxis“ ausgeklammert hat. Ökologische und soziale Mindeststandards der Waldbewirtschaftung wurden in allen drei Anträgen der Oppositionsfraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gefordert (Bundestagsdrucksachen 17/1050, 17/1743 und 17/1586), aber von der Mehrheit des Deutschen Bundestages abgelehnt.

Die Änderung in § 2 BWaldG (Waldbegriff) zur Erleichterung von Agroforstsystemen wurde im Vorfeld der Gesetzesnovellierung von vielen gesellschaftlichen Gruppen und Fachverbänden kritisiert. Eine Abnahme der Schutzwaldflächen im Alpenraum wurde befürchtet. Im September 2012 kritisierten der Deutsche Forstwirtschaftsrat (DFWR) und der Bund Deutscher Forstleute (BDF) in einer Pressemitteilung, dass die Schaffung von Rechtssicherheit im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht der Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer durch die Novelle nicht gewährleistet wurde. Es bestünde nach wie vor ein nicht hinzunehmendes Haftungsrisiko, so die beiden Forstverbände.

Im Herbst 2011 wurde die Bundesregierung in einer Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. im Deutschen Bundestag nach den ersten Ergebnissen und Erfahrungen seit der Novellierung befragt (Bundestagsdrucksache 17/6892). In ihrer Antwort auf Bundestagsdrucksache 17/7014 vom 20. September 2011 erklärte die Bundesregierung, dass zu einzelnen Fragen noch keine Daten vorliegen oder noch keine Aussagen getroffen werden können. Nachdem nun zwei

Jahre seit der Novellierung vergangen sind, werden die damaligen Fragen erneut gestellt und weitere Details hinterfragt.

1. Wie viele Hektar Kurzumtriebsplantagen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem Inkrafttreten des im Jahr 2010 novellierten BWaldG neu angelegt (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

In welchen Bundesländern ist der größte Zuwachs zu verzeichnen, und warum ist das so?

Zwischen 2010 und 2011 vergrößerte sich laut Angaben des Statistischen Bundesamtes die Fläche der Kurzumtriebsplantagen von ca. 3 500 Hektar um ca. 1 600 Hektar auf 5 100 Hektar. Wegen Lücken in der Länderaufschlüsselung ist eine Angabe von Länderzahlen nicht möglich.

Für Sachsen-Anhalt gibt das Statistische Bundesamt eine Flächenzunahme von ca. 1 000 Hektar an. Die Verteilung der übrigen Flächenzunahmen auf die Länder ist unbekannt.

2. Wie viele Hektar andere Agroforstflächen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seitdem neu angelegt (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

3. Wird die Bundesregierung im Rahmen des Waldklimafonds auch die Anlage von Kurzumtriebsplantagen unterstützen (bitte begründen)?

Im Rahmen des Waldklimafonds sollen Maßnahmen zur Anpassung von Wäldern an die Folgen des Klimawandels sowie zur Sicherung und Erhöhung der Kohlenstoffspeicherung von Wäldern gefördert werden. Da Kurzumtriebsplantagen kein Wald im Sinne von § 2 Absatz 2 des Bundeswaldgesetzes sind, können Kurzumtriebsplantagen auch nicht im Rahmen des Waldklimafonds gefördert werden.

4. Welchen Beitrag können Kurzumtriebsplantagen zur Schließung der so genannten Holzlücke in der Prognose der Waldstrategie 2020 der Bundesregierung leisten?

Wie viele Hektar Kurzumtriebsplantagen wären nötig, um die Holzlücke zu schließen?

Wie viel Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche der Bundesrepublik Deutschland würde das entsprechen?

Kurzumtriebsplantagen helfen, eine mögliche Holzlücke zu schließen. Wie diese von den Marktpartnern ggf. geschlossen wird (z. B. KUP, Importe, Einsparung bei der Holzverwendung, Steigerung der Holzernte), kann nicht prognostiziert werden.

5. Wie viele rekultivierte, ehemals kontaminierte oder ehemals militärisch genutzte Flächen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den vergangenen zehn Jahren aufgeforstet oder mit Kurzumtriebsplantagen bepflanzt (bitte nach Jahr, Bundesland, Flächennutzung und Flächenbelastung aufschlüsseln)?

Zu den genannten Flächen liegen der Bundesregierung keine Angaben vor.

6. Wie viele Hektar Berg- bzw. Schutzwald sind nach Kenntnis der Bundesregierung aus der Walddefinition seit dem Inkrafttreten des im Jahr 2010 novellierten BWaldG herausgefallen, und welche Auswirkungen hatte dies auf die Nutzung der Flächen?

Die im Zuge der Novellierung des BWaldG geänderte Walddefinition betrifft vor allem Flächen in den bayerischen Alpen. Wie aus Bayern verlautet, kann eine Aussage zur Frage, wie viel Hektar Bergwald in den bayerischen Alpen durch die Änderung des Bundeswaldgesetzes vom 5. August 2011 ihren Waldstatus verloren haben, nicht gegeben werden. Die Grundlagen für eine solche Ermittlung, nämlich eine verbindliche Waldflächenkartierung, gibt es in Bayern weder im Flachland noch im Gebirge. Gleichmaßen ist auch eine Aussage zur Fläche der Schutzwälder in Überschneidung mit den Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem(InVeKoS)-Flächen nicht möglich. Die bestehenden Schutzwaldverzeichnisse haben lediglich deklaratorischen Charakter und weisen auch unbestockte Flächen mit besonderer Schutzbedeutung aus.

7. In welchen Landkreisen befinden sich nach Kenntnis der Bundesregierung welche Anteile dieser Flächen?

Wie sich aus der Antwort zu Frage 6 ergibt, ist folgerichtig auch keine Aufteilung auf Landkreise möglich.

8. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Besserstellung der forstwirtschaftlichen Vereinigungen im BWaldG in der Praxis ausgewirkt?

Seitens der Vertreter der Waldbesitzer wird die Besserstellung der forstwirtschaftlichen Vereinigungen bestätigt, eine Statistik liegt hierzu nicht vor.

9. Wie viele forstwirtschaftliche Vereinigungen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem Inkrafttreten des im Jahr 2010 novellierten BWaldG gegründet oder haben ihren satzungsgemäßen Aufgabenbereich an die rechtlich erweiterten Möglichkeiten angepasst?

Hierzu liegen der Bundesregierung nur teilweise Angaben aus einigen Ländern vor. Danach wurden ca. 20 Zusammenschlüsse neu gegründet bzw. haben ihren satzungsmäßigen Aufgabenbereich angepasst. Ferner ist es zu Fusionen von Zusammenschlüssen gekommen, um den neuen Rahmenbedingungen besser gerecht zu werden.

10. Reicht nach Ansicht der Bundesregierung der bisherige gesetzliche Tätigkeitsrahmen für die Aktivitäten von forstwirtschaftlichen Vereinigungen aus (bitte begründen)?

Nach Ansicht der Bundesregierung reicht der gegenwärtige gesetzliche Tätigkeitsrahmen für die Aktivitäten der Forstwirtschaftlichen Vereinigungen aus. Er bietet den Vereinigungen die notwendige Flexibilität für ein zukunftsgerichtetes Handeln.

11. Welche konkreten Verbesserungen haben sich nach Einschätzung der Bundesregierung durch das novellierte BWaldG für die Kleinprivatwaldbesitzerinnen und -besitzer ergeben?

Mit den Änderungen des Bundeswaldgesetzes konnten Rahmenbedingungen verbessert werden. Es bleibt den einzelnen Waldbesitzern bzw. ihren Zusammenschlüssen überlassen, den neuen Rahmen zu nutzen.

12. Wie viel Prozent des Kleinprivatwaldes sind nach Kenntnis der Bundesregierung in Forstbetriebsgemeinschaften organisiert?

Zum Anteil des in Forstbetriebsgemeinschaften organisierten Kleinprivatwaldes liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Zum einen ist eine Definition von Kleinprivatwald schwierig, da dies regional auch von der Gesamtstruktur abhängt. Zum anderen sind auch in den Forstbetriebsgemeinschaften größere Waldbesitzer Mitglied, über deren Umfang aber keine Angaben vorliegen.

13. Wie viele Forstbetriebsgemeinschaften haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung zum Zweck der Holzvermarktung in Vereinigungen zusammengeschlossen?

Siehe Antwort zu Frage 9.

14. Welche konkreten Verbesserungen haben sich nach Einschätzung der Bundesregierung durch das novellierte BWaldG bei der Holzvermarktung ergeben?

Im Gegensatz zu früher können die Forstwirtschaftlichen Vereinigungen nunmehr direkt Holz vermarkten und so mit größeren Holz Mengen als gewichtige Marktpartner auftreten.

15. Hat die Änderung zur Verkehrssicherungspflicht nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem Inkrafttreten des im Jahr 2010 novellierten BWaldG zu Erleichterungen in der Rechtsprechung geführt?

Wenn ja, in welchen Fällen?

Die Rechtsprechung in Fragen der Verkehrssicherungspflicht hängt stets sehr vom Einzelfall ab. Dieser kann entsprechend der vielfältigen Bedingungen in der Natur sehr unterschiedliche sein. Eine Verallgemeinerung ist daher kaum möglich. Das jüngste Urteil des Bundesgerichtshofes bestätigt jedoch die Haltung der Bundesregierung.

16. Hat die Novelle nach Einschätzung der Bundesregierung zu einem besseren Ausgleich zwischen den Interessen der Besucherinnen und Besucher des Waldes und denen der Waldbesitzerinnen und -besitzer geführt (bitte begründen)?

Nach Ansicht der Bundesregierung hat die Novelle zu einem besseren Ausgleich zwischen Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer und Besucherinnen und Besucher geführt. Siehe auch Antwort zu Frage 15.

17. Sieht die Bundesregierung § 14 Absatz 1 Satz 4 BWaldG als Rahmenvorschrift oder als unmittelbar geltende Regelung (zusammen mit § 14 Absatz 1 Satz 3) an (bitte begründen)?

Gemäß § 5 BWaldG sind die Vorschriften des Zweiten Kapitels des BWaldG Rahmenvorschriften für die Ländergesetzgebung. Damit ist auch § 14 Absatz 1 Satz 4 BWaldG zunächst als Rahmenvorschrift zu betrachten.

18. Wird nach Ansicht der Bundesregierung § 14 Absatz 1 Satz 4 BWaldG durch § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) verdrängt (bitte begründen)?

§ 60 BNatSchG gilt grundsätzlich für die gesamte freie Landschaft. Allerdings wird § 14 Absatz 1 Satz 4 BWaldG nicht von § 60 BNatSchG verdrängt, da das BWaldG gegenüber dem BNatSchG die speziellere Regelung ist.

19. Wie definiert die Bundesregierung den Begriff „waldtypische Gefahren“?

Die Bundesregierung begrüßt die Definition des Bundesgerichtshofes in seinem Urteil vom 2. Oktober 2012: „Zu den typischen Gefahren des Waldes, gegen die der Waldbesitzer Waldwege grundsätzlich nicht sichern muss, zählen solche, die sich aus der natur- oder der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes unter Beachtung der jeweiligen Zweckbestimmung ergeben.“

20. Welche Rückschlüsse zieht die Bundesregierung aus dem Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH, Az. VI ZR 311/11) vom 2. Oktober 2012 zur Verkehrssicherungspflicht?

Der Bundesgerichtshof hat in erfreulich klarer Weise die Grenzen der Verkehrssicherungspflicht für den Waldbesitzer aufgezeigt. Seine Feststellung, „dass der Waldbesucher die waldtypischen Gefahren selbst tragen muss, ist gleichsam der Preis für die eingeräumte Betretungsbefugnis“, bringt die Frage auf den Punkt.

21. Welche Kontrollintensität ergibt sich nach Ansicht der Bundesregierung durch den § 14 BWaldG „Betreten des Waldes“ für die Waldbesitzerin bzw. den Waldbesitzer?

Ist dies abhängig von der Frequentierung oder der Beschilderung des Weges (bitte erläutern)?

Auch hierzu gibt es deutliche Aussagen in dem Urteil vom 2. Oktober 2012. So führt der Bundesgerichtshof aus, dass „Baumkontrollen wie bei Straßenbäumen dem Waldbesitzer auch an stark frequentierten Wegen nicht zuzumuten sind“.

22. Welche Baumkontrollmethoden sollten an welchen Örtlichkeiten und in welchem zeitlichen Abstand angewandt werden, um dem § 14 BWaldG gerecht zu werden?

Siehe Antwort zu Frage 21.

23. Wie bewertet die Bundesregierung die Forderung nach einer Lockerung der Verkehrssicherungspflicht abseits gekennzeichnete Waldwege mit dem Ziel einer naturnahen Waldbewirtschaftung unter Einbeziehung von stehendem Totholz?

Angesichts des Urteils des Bundesgerichtshofes wird analysiert, ob noch ein Bedürfnis für eine solche Regelung besteht.

24. Sollte es nach Ansicht der Bundesregierung eine waldspezifische Zonierung der walddtypischen Gefahren geben?  
Wie könnte eine solche Einteilung aussehen und wo geregelt werden?

Die Bundesregierung lehnt eine solche Zonierung ab, da sie mit sehr viel Bürokratismus verbunden wäre, wenn sie sich überhaupt realisieren ließe.

25. Welche Rückschlüsse zieht die Bundesregierung aus der Einschätzung, dass die Novellierung des BWaldG im Bereich der Verkehrssicherungspflicht im Wald lediglich der aktuellen Rechtsprechung folgt, jedoch zu keiner Verbesserung geführt habe?

Das Urteil des Bundesgerichtshofes hat gezeigt, dass die Ergänzung des § 14 Absatz 1 BWaldG genau die vom Gesetzgeber gewünschte Klarstellung erreicht hat.

26. Wie schätzt die Bundesregierung die mittelfristige quantitative und qualitative Entwicklung der Waldflächen in Deutschland ein?  
Mit wie viel Flächenzunahme durch Aufforstung oder Renaturierung bzw. Flächenverringern durch Infrastruktur- und Siedlungsvorhaben rechnet die Bundesregierung bis zum Jahr 2030?

Die Ergebnisse der Bundeswaldinventuren haben eine geringe Zunahme der Waldfläche in der Bundesrepublik Deutschland gezeigt. Zudem sind Qualitätsmerkmale wie Vorrat oder Totholz positiv zu bewerten. Es wurden im regionalen wie im zeitlichen Vergleich hohe Vorräte an stehenden Holzvorräten erreicht. Die Totholzmenge im Wald erwies sich als unvermutet hoch. Informationen zur weiteren Entwicklung werden die Ergebnisse der laufenden Bundeswaldinventur erbringen.

Die Waldfläche in Deutschland ändert sich mit wenigen 1 000 Hektar pro Jahr nur gering. Über Vornutzung und Nachnutzung wird die Bundeswaldinventur Informationen liefern.

27. Welche Rückschlüsse zieht die Bundesregierung aus dem Umweltgutachten 2012 des Sachverständigenrats für Umweltfragen (SRU), Kapitel 6 „Umweltgerechte Waldnutzung“?  
Welche der dort getroffenen Aussagen zum Wald kann sie voll unterstützen und welche Aussagen lehnt sie ab (bitte begründen)?

Der SRU ist ein unabhängiges wissenschaftliches Beratungsgremium der Bundesregierung, sie entscheidet frei darüber, welche Empfehlungen des SRU sie aufgreift.

Die Empfehlungen des Umweltgutachtens 2012 sind aus Sicht der Bundesregierung ein Beitrag zum Dialog zwischen den verschiedenen Akteuren über eine „umweltgerechte Waldnutzung“. Die Bundesregierung betrachtet diesen Dialog

in Verbindung mit der Waldstrategie 2020 und den waldbezogenen Zielen der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt als einen Beitrag zur Weiterentwicklung einer nachhaltigen, verantwortungsvollen und multifunktionalen Forstwirtschaft.

28. Welcher Änderungsbedarf am Bundeswald- und Bundesjagdrecht wird von der Bundesregierung gesehen, und welche Gesetzesinitiativen wird sie noch in dieser Legislaturperiode wann in den Deutschen Bundestag einbringen?

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat die Zwangsmitgliedschaft in den Jagdgenossenschaften in Teilen für nicht vereinbar mit der Menschenrechtscharta beurteilt. Die Bundesregierung wird daher in Kürze eine Gesetzesinitiative zur Änderung des Bundesjagdgesetzes starten, um diesem Urteil gerecht zu werden.

29. Welche öffentlichkeitswirksamen Projekte, Kampagnen oder Maßnahmen zum Thema „Wald“ wird die Bundesregierung im Jahr 2013 finanziell unterstützen?

In Umsetzung eines Auftrages aus der Waldstrategie 2020 ist im Bundeshaushaltsplan bei Kapitel 10 10 Titel 533 02 ein neuer auf drei Haushaltsjahre befristeter Titel „Nachhaltigkeit in der Waldbewirtschaftung“ vorgesehen. Mit den hier veranschlagten Mitteln sollen Informationsmaterialien und waldpädagogische Angebote (Online und Print) erarbeitet sowie themenbezogene Veranstaltungen durchgeführt werden.

Weiterhin sind bei Kapitel 10 10 Titel 684 01 Haushaltsmittel für Projekte der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) zum Carlowitz-Jahr 2013 vorgesehen. Die deutsche UNESCO-Kommission hat das waldpädagogische Angebot „SOKO Wald“ der SDW gerade als Projekt der UN-Dekade „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ ausgezeichnet.

Auf internationaler Ebene werden derzeit mit der FAO mögliche gemeinsame Maßnahmen geprüft, so z.B. ein Konzept für ein von BMELV gefördertes „Carlowitz-Projekt“. Mit diesem sollen aus Anlass des Carlowitzjahres Ansätze zur Förderung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung im nichtstaatlichen Wald weltweit gefördert werden.

Im Übrigen liegen dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und seinen Projektträgern derzeit Anfragen bzw. Anträge verschiedener Verbände auf eine Projektförderung vor, so vom Bund Deutscher Forstleute, vom Deutschen Forstverein, vom Deutschen Forstwirtschaftsrat sowie von der Deutschen Waldjugend. Sie werden derzeit geprüft.

30. Welche Vorschläge hat die Bundesregierung zur Verbesserung der Entschädigungen von Waldbesitzerinnen und -besitzern im Rahmen des Netzausbaus zur Energiewende?

Die Bundesregierung unterstützt den Dialogprozess zwischen Grundbesitzern und Übertragungsnetzbetreibern zur Schaffung eines möglichst bundeseinheitlichen und angemessenen Rahmens für bilaterale Entschädigungsregelungen unter Wahrung der Verbraucherinteressen, um die Akzeptanz der Energiewende zu erhöhen und den erforderlichen Übertragungsnetzausbau zu beschleunigen.

